

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Starnberg (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS -) vom 14.12.1995

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl Seite 396, ber. Seite 449), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl Seite 286) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl Seite 555, ber. 1995 Seite 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl Seite 286) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 20.07.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 30 vom 03.08.2011), erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg folgende, zuletzt geändert am 03.02.2016 zum 01.02.2016 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 9 vom 02.03.2016)

Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
2. Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
4. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
5. Straßen und Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsflächen mit ausreichender Breite und Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge.

§ 1 a **Abfallvermeidung**

1. Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
2. Landkreis und Verband wirken bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2 **Abfallentsorgung durch den Verband**

1. Der Verband erfüllt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die ihm vom Landkreis Starnberg mit Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1993 übertragenen Aufgaben:
 - 1) Das Einsammeln, Annehmen, Befördern und Verwerten von Haus- und Sperrmüll einschließlich dessen Lagerung in der Umladestation sowie das Einsammeln, Annehmen und Befördern von Gegenständen, die einer gesonderten Verwertung bedürfen,
 - 2) das Einsammeln, Befördern, Lagern und Vermarkten der stofflich verwertbaren Abfälle,
 - 3) das Einsammeln, Befördern, Annehmen und Verwerten von kompostierbaren Abfällen,
 - 4) das Einsammeln, Befördern und Annehmen von Problemabfällen aus Haushaltungen,
 - 5) die Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung hausmüllähnlicher Abfälle aus Gewerbebetrieben,
 - 6) die Annahme, Lagerung, Behandlung und Verwertung von Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch,
 - 7) die Planung, Errichtung und den Betrieb der zur Erfüllung der in den Nummern 1 bis 6 angeführten Aufgaben erforderlichen Einrichtungen,
 - 8) die Kalkulation und die Erhebung von Abfallgebühren für alle Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Landkreises und des Verbandes,
 - 9) die Konzeption und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit der in den Nummern 1 bis 7 angeführten Aufgaben,
 - 10) die Abwicklung der Kosten für alle Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Landkreises und des Verbandes.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmer bedienen.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Verband

1. Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis oder den Abfallwirtschaftsverband sind ausgeschlossen:

- 1) Eis und Schnee,
- 2) explosionsartige Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
- 3) Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheime, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

Abfälle gemäß der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Januar 2002), hierbei Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) Kapitel 18 und den AVV Gruppen 18 01 und 18 02 mit den spezifischen Abfallschlüsseln (AS):

AVV Kapitel 18

Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

AVV Gruppe 18 01

Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

AS 18 01 02

Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)

AS 18 01 03*

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

AS 18 01 06*

Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten; Chemikalien, die als Abfälle aus diagnostischen Apparaten entstehen und nicht dem Abwasser zugeführt werden dürfen, sind getrennt zu erfassen und dem Abfallschlüssel AS 18 01 06* oder 18 01 07 zuzuordnen.

Bei größeren Einzelmengen können Abfälle des AS 18 01 06* auch spezielleren Abfallschlüsseln zugeordnet werden. Bei größeren Abfallmengen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind, kann entsprechend der Art des Abfalls folgender Abfallschlüssel gewählt werden:

AS 15 02 02*

Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

AS 18 01 08*

Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

AS 18 01 10*

Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

AVV Gruppe 18 02

Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

AS 18 02 02*

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

AS 18 02 05*

Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

- 4) Altautos, Altreifen und Altöl
 - 5) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau
 - 6) Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlämme
 - 7) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können
 - 8) Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang nach einer nach § 24 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
 - 9) Inerte Bestandteile des Baustellenabfalls (Stoffe, die kein oder ein äußerst geringes physikalisch/chemisches Reaktionspotential aufweisen, so dass auch ohne eine Vorbehandlung umweltgefährdende Immissionen bei der ungeschützten Rückführung in den Boden nicht zu besorgen sind, wie z. B. Gesteins-, Keramik-, Porzellan- und Glasmaterial, Mörtel-, Beton- und Mauerwerksbrocken, Ziegelschutt, Erd- und Bodenaushub, Straßenaufbruch.
2. Vom Einsammeln und Befördern durch den Verband sind ausgeschlossen:
- 1) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden
 - 2) Sperrmüll im Sinne des § 11 Absatz 3
 - 3) Klärschlamm ab einem Wassergehalt von 65%
 - 4) Asbestabfälle sowie asbesthaltige Geräte und Bauteile
3. Bei Zweifeln darüber, ob und wie weit ein bestimmter Stoff vom Verband zu entsorgen ist, entscheidet der Verband oder dessen Beauftragter. Dem Verband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt, die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
4. Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Verband weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden; soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Verband ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 14 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Verband neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens, die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht

1. Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, vom Verband den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
2. Die Anschlussberechtigten oder sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgung des Verbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
3. Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Absatz 3 Nr. 1 und 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 5 Anschluss- und Überlassungszwang

1. Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Verbandes anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
2. Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 9 bis 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Verbandes zu überlassen (Überlassungszwang).
3. Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 - 1) die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle
 - 2) die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden
 - 3) die durch Einzelentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
 - 4) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG überlassen worden ist.
4. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 6

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

1. Die Anschlusspflichtigen müssen dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Benutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Verband überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
2. Unbeschadet des Absatz 1 kann der Verband von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
3. Den Beauftragten des Verbandes, die sich als solche auszuweisen haben, ist zur Prüfung, ob die abfallrechtlichen Vorschriften befolgt werden, Zutritt zu den anschlusspflichtigen Grundstücken zu gewähren (§ 47 Absatz 3 KrWG).

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

1. Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
2. Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 8

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Verbandes über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Verbandes gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Verbandes über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Verband ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

1. Die vom Verband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 - 1) durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12 bis 13 b) oder
 - 2) durch den Besitzer der Abfälle selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 14).
2. Hinsichtlich der Überlassungspflicht und der damit verbundenen Trennpflicht gelten die Sammeleinrichtungen des Dualen Systems als Einrichtungen des Landkreises bzw. Abfallwirtschaftsverbandes.

§ 10

Bringsystem

1. Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Verband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
2. Dem Bringsystem unterliegen
 - 1) folgende verwertbare Abfälle:
 - a) Altglas (Behälterglas)
 - b) Altmetall (Schrott)
 - c) Alttextilien
 - d) Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden oder infolge ihrer Größe oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Bioabfallgefäße aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren
 - e) Holz
 - f) Styropor
 - g) Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrabfall)
 - h) Elektroaltgeräte
 - i) Asbest und künstliche Mineralfasern
 - j) Nichtverpackungskunststoffe
 - k) Sonstige Kleinfractionen.
 - 2) wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle) insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Lau-

gen und Salze, Asbestabfälle mit Ausnahme der nach § 3 Absatz 1 Nr. 7 ausgeschlossenen Abfälle, asbesthaltige Geräte und Bauteile sowie Arzneimittel.

§ 11

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

1. Die in § 10 Absatz 2 Nr. 1 aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in haushaltsüblichen Mengen in die vom Verband dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Verband festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Verband bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
2. Problemabfälle im Sinne des § 10 Absatz 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Giftmobil) zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Verband bekannt gegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
3. Asbestabfälle im Sinne des § 10 Absatz 2 Nr. 2 sind in der vom Abfallwirtschaftsverband vorgeschriebenen Art und Weise zu übergeben.

§ 12

Holsystem

1. Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
2. Dem Holsystem unterliegen
 - 1) folgende Wertstoffe:
Papier, Pappe (Zeitungen, Zeitschriften, Werbeanzeigen, Knüllpapier, Kartonagen)
 - 2) Abfälle, die nicht nach Nr. 1 oder § 10 Absatz 2 getrennt erfasst werden (Restmüll)
 - 3) Bioabfälle
 - 4) Leichtverpackungsabfälle (mit Grünem Punkt), Kunststoff-Folien, -Hohlkörper, -Becher, -Blister, Kartonverbundverpackungen (Milch, Säfte etc.), Weißblech/Alu

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

1. Die in § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 3 aufgeführten Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.
Zugelassen sind folgende Behältnisse:
 - Graue Papiertonne mit blauem Deckel mit einem Füllraum von 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l – MGB -
 - Biomülltonne (brauner bzw. grauer Korpus, brauner Deckel) 60 l, 80 l, 120 l, 240 l - MGB -
 - PE- Wertstoffsäcke mit 70 l Füllraum (Gelber Sack für Leichtverpackungen)
2. Restmüll im Sinne des § 12 Absatz 2 Nr. 2 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 11 gesondert zu überlassene Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
 - 1) Graue Tonnen mit einem Füllraum von 60 l - MGB -

- 2) Graue Tonnen mit einem Füllraum von 120 l - MGB -
- 3) Graue Tonnen mit einem Füllraum von 240 l - MGB -
- 4) Graue Tonnen mit einem Füllraum von 660 l - MGB -
- 5) Graue Tonnen mit einem Füllraum von 1100 l MGB -
- 6) Umleerbehälter mit 2,5 m³
- 7) Umleerbehälter mit 3,5 m³
- 8) Umleerbehälter mit 5 m³
- 9) Umleerbehälter mit 7 m³

Die in Ziffer 6 - 9 aufgeführten Behältnisse sind nur für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten zugelassen.

3. Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Verband gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 13 a

Kapazität, Beschaffung, Benutzung, Aufstellung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

1. Kapazität

Die Anschlusspflichtigen haben dem Verband oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff-, Biomüll- und Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Wertstoffbehältnis für Papier und Pappe sowie ein Bioabfallbehältnis gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 13 Absatz 2 Satz 3 vorhanden sein.

Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Wertstoff-, Biomüll- oder Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Der Verband kann Art, Größe und Zahl der zugelassenen Restmüll- und Wertstoffbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Restmüllbehältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

2. Beschaffung, Benutzung

Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Wertstoffbehältnisse für LVP in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Biomüll-, Restmüll- und Papiergefäße werden auf Antrag vom AWISTA zugeteilt. Der Verband informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln und nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen. Bei Austausch oder Rückgabe sind die Behältnisse dem AWISTA gereinigt zu übergeben. Für Tonnen, die in ungereinigtem Zustand zurückgegeben werden, wird ein einmaliges privatrechtliches Reinigungsentgelt erhoben.

3. Aufstellung

Bei der Wahl der Standplätze ist darauf zu achten, dass die Wertstoff-, Biomüll- und Restmüllbehältnisse nicht durch Geruch, Lärm, Staub und Ungeziefer auf Wohn- und Geschäfts-

räume einwirken können. Die Abfallbehälter dürfen insbesondere nicht unmittelbar unter oder neben Fensteröffnungen aufgestellt werden; sie sind so aufzustellen, dass sie vor jeder Erwärmung, ggf. auch vor Sonneneinstrahlung, geschützt sind. Erforderlichenfalls bestimmt der Verband ihren Standplatz.

4. Bereitstellung

1. Die Wertstoff-, Biomüll- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet werden. Die Restmüllbehältnisse dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
2. Fallen geruchsbehaftete oder geruchserzeugende Restabfälle in größeren Mengen an und gehen von diesen Abfällen Emissionen auf die Nachbarschaft oder auf die Allgemeinheit aus, so dürfen diese Abfälle nur nach vorheriger Verpackung in Plastiksäcken in den Abfallbehältnissen gelagert werden. Durch die Verpackung geruchsbehafteter oder geruchserzeugender Abfälle in Plastiksäcken muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeiten nicht auslaufen können.
3. Die Abfallbehältnisse sind nach jeder Leerung von den Verpflichteten zu reinigen, wenn nach Art und Menge der in den Behältnissen gelagerten Abfälle Geruchs- und Ungezieferbelästigung zu befürchten sind.
4. Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten, für Menschen gefährlichen Abfälle in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken.
5. Die Verpflichteten haben die Abfallbehältnisse vor der für das Abholen festgesetzten Zeit geschlossen an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße oder an einem zur Abholzeit zugänglichen Ort, der nicht mehr als 5 m vom Garteneingang entfernt ist, bereitzustellen und unverzüglich nach deren Entleerung an ihren Standort zurückzubringen. Fahrzeuge oder Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
6. Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Abfälle am Abfuhrtag zur Leerung zu einer vom Verband oder seinen Beauftragten bestimmten Sammelstelle gebracht werden, die an einer mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Absatz 4 Nr. 7 gilt entsprechend.
7. Sind Abfallbehältnisse am Abfuhrtag aus einem vom Verband oder seinen Beauftragten nicht zu vertretenden Grund unzugänglich, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

5. Schlosssystem

Abfallbehälter im Sinne von § 13 der Abfallwirtschaftssatzung mit einem Füllraum von 60 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l werden auf Antrag mit einem Schlosssystem ausgerüstet. Die Montage des Schlosssystems darf nur durch den AWISTA oder dessen Beauftragte vorgenommen werden. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das

Schlosssystem funktionsfähig ist; er wird dem AWISTA Mängel am Schlosssystem unverzüglich anzeigen.

Unbeschadet der vorstehenden Sätze 2 und 3 haftet der AWISTA oder dessen Beauftragte für Schäden am Schlosssystem nur, wenn ihnen ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.

§ 13 b

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertmüll- und der Restmüllabfuhr

1. Restmüll-, Biomüll- und Papierbehältnisse werden 14-täglich geleert. Wertstoffbehältnisse für LVP werden 14-täglich eingesammelt.
Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Verband bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.
2. Der Abfallwirtschaftsverband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 14

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

1. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 Absätze 2 und 3 haben die Besitzer die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Verband dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Verband betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Verband zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Verband informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
2. Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder Problemabfälle enthalten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 16

Gebühren

Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 18 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - 1) gegen die Überlassungsverbote des § 3 Absatz 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 - 2) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

- 3) den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 - 4) gegen die Vorschriften der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 - 5) den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Absatz 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 a Absätze 2 bis 4) zuwiderhandelt,
 - 6) unter Verstoß gegen § 14 Abs.1 und 2 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis/Abfallwirtschaftsverband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht von Wertstoffen oder Problemabfällen getrennt anliefert.
2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 18

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2016 in Kraft.
2. Die Anschlusspflichtigen können die bis zum 1. Januar 1996 zulässigen Restmüllbehältnisse abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 3 weiterhin benutzen, solange ihnen vom Zweckverband kein zugelassenes Restmüllbehältnis nach § 13 a Absatz 2 Satz 2 zugeteilt worden ist. Die nach Satz 1 für eine Übergangszeit weiterhin benutzbaren Restmüllbehältnisse werden abweichend von § 13 b Absatz 1 Satz 1 in dem bis zum 1. Januar 1996 geltenden Turnus geleert.
3. Sobald die Verteilung zugelassener Restmüllbehältnisse auf der Grundlage der nach § 6 Absatz 1 Satz 1 bis zu dem in der jeweiligen Bekanntmachung genannten Zeitpunkt eingegangenen Mitteilungen in einer Mitgliedsgemeinde abgeschlossen ist, macht dies der Zweckverband ortsüblich bekannt. Zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung findet Absatz 2 dieser Vorschrift keine Anwendung mehr; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Starnberg, den 03.02.2016

Karl Roth
Landrat
Verbandsvorsitzender